

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 4. September 2013

805.

Schriftliche Anfrage von Walter Angst betreffend Drohneneinsatz am 1. Mai 2013, gesetzliche Grundlagen und Verwendung des Bildmaterials

Am 15. Mai 2013 reichte Gemeinderat Walter Angst (AL) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2013/172, ein:

Im Zusammenhang mit dem Einsatz einer Drohne am 1. Mai bitte ich den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen.

1. An welchen Daten, zu welchem Zweck und von welchem Anbieter hat die Stadtpolizei in den letzten fünf Jahren Drohnen eingesetzt?
2. Wie funktioniert die Zusammenarbeit zwischen der Armee und der Stadtpolizei bei einem Drohneneinsatz? Wer ist wofür zuständig? Wer steuert die Drohne? Über welche Kanäle kommen die Bilder zur Stadtpolizei? Wofür werden sie verwendet?
3. Verschiedene Personen berichten, dass sie am 1. Mai in der Innenstadt und in den umliegenden Quartieren von einem dumpfen Surren und Dröhnen gestört worden sind. Die Rede ist von mit dem Lärm eines motorisierten Modellflugzeugs vergleichbaren Emissionen. Wie tönt die Armeedrohne? Wie hoch sind die Lärmbelastungen? In welchen Gebieten der Stadt und zu welchen Zeiten war am 1. Mai dieser Lärm zu hören?
4. Gibt es neben dem VBS noch andere Anbieter von Drohnen, die für die Überwachung von Demonstrationen eingesetzt werden können? Gibt es darunter Geräte, die weniger Lärm machen als die Armeedrohne?
5. Am 1. Mai 2002 hat die Stadt Zürich über den Kanton den Antrag beim VBS gestellt, zur Überwachung der 1.-Mai-Aktivitäten eine Drohne einsetzen zu können. Damals wurde nach Rücksprache mit dem Bund der Antrag zurückgezogen. Was für neue Argumente und Umstände haben dazu geführt, dass 2013 wieder ein Antrag gestellt worden ist und man sich zum Einsatz der Drohne entschlossen hat?
6. Welche gesetzlichen Bestimmungen sind beim Einsatz von Drohnen zur Überwachung einer Menschenmenge zu beachten? Was ist die gesetzliche Grundlage für den Einsatz einer Drohne? Handelt es sich bei diesem Einsatz um einen Assistenzdienst der Schweizer Armee?
7. Im 10vor10-Bericht vom 29. April 2002 über den damals nicht realisierten Drohneneinsatz erklärte der Sprecher des VBS Martin Bühler, dass man dem Antrag der Stadtpolizei Zürich zum Einsatz der Armeedrohne nur mit Auflagen zugestimmt habe. Zu den Auflagen gehörte der «Personenschutz» (sichergestellt werden muss, dass keine Leute erkannt werden). Zudem hätten die Veranstalter der 1.-Mai-Demonstration über den Einsatz der Drohne orientiert werden müssen. Sind 2013 die gleichen Auflagen gestellt worden? Sind die Veranstalter über den Einsatz orientiert worden? Wenn Nein: Warum nicht? Wie wurde sichergestellt, dass man auf den Bildern keine Personen erkennen kann? Was passiert mit dem Bildmaterial?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1 («An welchen Daten, zu welchem Zweck und von welchem Anbieter hat die Stadtpolizei in den letzten fünf Jahren Drohnen eingesetzt?»):

Die Luftwaffe der Schweizer Armee hat zugunsten der Stadtpolizei Zürich im Zusammenhang mit grossen Polizeieinsätzen in den letzten Jahren folgende Drohnen- bzw. Helikopter-Einsätze geleistet:

- Diverse Drohnen-Testflüge und Helikopter-Einsätze während der EURO 2008
- Helikopter-Einsätze am 1. Mai 2010, 2011 und 2012 sowie Drohneneinsatz am 1. Mai 2013

Dabei handelte es sich um einen Super Puma-Helikopter sowie um die Drohne ADS 95 der Armee. Da die Drohne geringere Lärmemissionen verursacht und das ökonomischere Mittel als der Helikopter ist, wurde für den Nachmittag des 1. Mai 2013 dieses Einsatzmittel gewählt.

Der Helikopter und die Drohne lieferten Live-Videobilder der Menschenströme in den Führungsraum der Stadtpolizei. Diese Bilder dienen der frühzeitigen Erkennung allfälliger unbewilligter Nachdemonstrationen und Ausschreitungen nach der offiziellen 1.-Mai-Kund-

gebung. Der Helikopter und die Drohne sind somit ein sehr geeignetes Mittel im Rahmen der Gefahrenabwehr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit.

Zu Frage 2 («Wie funktioniert die Zusammenarbeit zwischen der Armee und der Stadtpolizei bei einem Drohneneinsatz? Wer ist wofür zuständig? Wer steuert die Drohne? Ueber welche Kanäle kommen die Bilder zur Stadtpolizei? Wofür werden sie verwendet?»):

Die Armee leistete auf Antrag der Stadtpolizei für die Stadt Zürich einen kostenlosen Unterstützungseinsatz zugunsten der Polizei. Die Steuerung der Drohne erfolgte durch die Luftwaffe der Armee auf Anweisung der Polizei. Die Bilder wurden direkt in den Führungsraum der Stadtpolizei geliefert. Der Zweck wurde in der Antwort zu Frage 1 erläutert.

Zu Frage 3 («Verschiedene Personen berichten, dass sie am 1. Mai in der Innenstadt und in den umliegenden Quartieren von einem dumpfen Surren und Dröhnen gestört worden sind. Die Rede ist von mit dem Lärm eines motorisierten Modellflugzeugs vergleichbaren Emissionen. Wie tönt die Armeedrohne? Wie hoch sind die Lärmbelastungen? In welchen Gebieten der Stadt und zu welchen Zeiten war am 1. Mai dieser Lärm zu hören?»):

Die durch die Drohne verursachten Lärmemissionen stehen in Abhängigkeit der Flughöhe und sind bei normaler Flughöhe vergleichbar mit dem Geräusch eines Elektrorasenmähers. Gegenüber den Lärmemissionen eines Helikopters ist die Drohne wesentlich leiser. Messwerte liegen der Stadtpolizei keine vor. Es sind keine Lärmklagen im Zusammenhang mit dem Drohnen-Einsatz bei der Stadtpolizei eingegangen.

Zu Frage 4 («Gibt es neben dem VBS noch andere Anbieter von Drohnen, die für die Überwachung von Demonstrationen eingesetzt werden können? Gibt es darunter Geräte, die weniger Lärm machen als die Armeedrohne?»):

Dem Stadtrat liegen keine solchen Informationen vor.

Zu Frage 5 («Am 1. Mai 2002 hat die Stadt Zürich über den Kanton den Antrag beim VBS gestellt, zur Überwachung der 1.-Mai-Aktivitäten eine Drohne einsetzen zu können. Damals wurde nach Rücksprache mit dem Bund der Antrag zurückgezogen. Was für neue Argumente und Umstände haben dazu geführt, dass 2013 wieder ein Antrag gestellt worden ist und man sich zum Einsatz der Drohne entschlossen hat?»):

Im Zusammenhang mit dem für den 1. Mai 2002 geplanten Drohnen-Einsatz wurde durch das VBS die Auflage erteilt, die Veranstaltenden der Nachdemonstration vorgängig über den Einsatz zu informieren. Da die Veranstaltenden der unbewilligten Nachdemonstration der Stadtpolizei nicht bekannt waren, konnte diese Auflage nicht erfüllt werden. Das Unterstützungsbegehren wurde deshalb zurückgezogen. Seit 2010 verzichtete die Armee auf diese Bedingung und stellte für die Übermittlung von Bildern einen Helikopter zur Verfügung. Wegen den Lärmmissionen des Helikopters wurde für 2013 ein Gesuch um Unterstützung durch eine Drohne gestellt.

Zu den Fragen 6 und 7 («Welche gesetzlichen Bestimmungen sind beim Einsatz von Drohnen zur Überwachung einer Menschenmenge zu beachten? Was ist die gesetzliche Grundlage für den Einsatz einer Drohne? Handelt es sich bei diesem Einsatz um einen Assistenzdienst der Schweizer Armee?» «Im 10vor10-Bericht vom 29. April 2002 über den damals nicht realisierten Drohneneinsatz erklärte der Sprecher des VBS Martin Bühler, dass man dem Antrag der Stadtpolizei Zürich zum Einsatz der Armeedrohne nur mit Auflagen zugestimmt habe. Zu den Auflagen gehörte der «Personenschutz» (sichergestellt werden muss, dass keine Leute erkannt werden). Zudem hätten die Veranstalter der 1.-Mai-Demonstration über den Einsatz der Drohne orientiert werden müssen. Sind 2013 die gleichen Auflagen gestellt worden? Sind die Veranstalter über den Einsatz orientiert worden? Wenn Nein: Warum nicht? Wie wurde sichergestellt, dass man auf den Bildern keine Personen erkennen kann? Was passiert mit dem Bildmaterial?»):

Der Einsatz einer Drohne stellt ein Einsatzmittel der Polizei dar, um sicherheitspolizeiliche Aufgaben zu erfüllen (§ 3 Polizeigesetz PolG, LS 550.1). Die Überwachungsmaßnahme am Nachmittag des 1. Mai 2013 (im Nachgang an den bewilligten 1.-Mai-Umzug) basierte auf § 32 c PolG. Am offiziellen 1.-Mai-Umzug war die Drohne nicht im Einsatz.

Beim Drohnen-Einsatz anlässlich der unbewilligten Nachdemonstration am Nachmittag des 1. Mai 2013 wurde auf die in § 32 c PolG verankerte Möglichkeit der Personenidentifikation jedoch verzichtet. Die Drohne übermittelte lediglich Live-Bilder der Menschenströme, so dass eine Identifikation von Personen nicht möglich gewesen wäre. Hätte das Ziel darin bestanden, Personen zu identifizieren, hätte die Öffentlichkeit in geeigneter Weise auf den Einsatz der Drohne aufmerksam gemacht werden müssen.

Militärrechtlich basierte der Drohnen-Einsatz vom 1. Mai 2013 auf Art. 181 Abs. 2 Bst. a Ziff. 1 des Bundesgesetzes über die militärischen Informationssysteme (MIG, SR 510.91).

Die Aufnahmen wurden nach der Freigabe durch die Stadtpolizei Zürich von der Luftwaffe gelöscht.

Vor dem Stadtrat

die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti